

Pulsnitzer Wochenblatt

Fernsprecher: Nr. 18

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend

Mit „Illustriertem Sonntagsblatt“, „Aus der Landwirtschaft“, „Sof. Garten- und Hauswirtschaft“ und „Mode für Alle“

Abonnement: Monatlich 60 Pf., vierteljährlich Mark 1 80 bei freier Zustellung ins Haus, durch die Post bezogen Mark 1 86

Amts-Blatt

des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die fünfmal gespaltene Zeile 20 Pf., im Bezirk der Amtshauptmannschaft 15 Pf. Amtliche Zeile 80 Pf., außerhalb des Bezirkes 1 M Reklame 40 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt.

Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. — Erfüllungsort ist Pulsnitz.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz

umfassend die Dörfer: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Großröhrsdorf, Bretzig, Hauswalde, Dhorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- u. Niederlichtenau, Friedersdorf-Ehmenndorf, Mittelbach, Großnaindorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf

Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr).

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265.

Verantwortlicher Redakteur J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 97.

Donnerstag, den 16. August 1917.

69. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Im Hinblick auf das Fortschreiten der Ernte werden für die folgenden Frühgemüse neue Erzeugerhöchstpreise festgesetzt:

a) Erbsen (gedrillt oder gereisert)	40 Pfg. je Pfund	e) Frühweißkohl	15
b) Bohnen:		ab 23./8. 1917	12
grüne Bohnen	30	h) Zwiebeln	12
Wachs- und Perlbohnen	40	i) Spinat (nicht Spinatersatz)	28
c) Möhren ohne Kraut	18	k) Mairüben mit Kraut	5
d) Karotten ohne Kraut	25	ohne Kraut	8
e) Kohlrabi ohne Kraut	30	l) Tomaten	45
f) Früh-Wirbling und Früh-Rötkohl	20	m) Kürbis	12
ab 23./8. 1917	15	n) Röhrlüben	6

2. Diese Erzeugerhöchstpreise gelten für das Gebiet des Königreichs Sachsen und zwar, so weit nicht ausdrücklich ein Termin bestimmt ist, bis auf weiteres. Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. Juni 1917 (Staatszeitung vom 16. Juni 1917 Nr. 137) und vom 28. Juni 1917 (Staatszeitung vom 28. Juni 1917 Nr. 147) betr. Höchstpreise für Frühgemüse bleiben hinsichtlich der für Blumenkohl in den Kreishauptmannschaften Bautzen und Dresden festgesetzten Preise in Geltung. Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. Juli 1917 (Staatszeitung vom 10. Juli 1917 Nr. 157) betr. Höchstpreise für Frühgemüse tritt außer Kraft, ebenso die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. August 1917 (Staatszeitung vom 2. August 1917 Nr. 177) betr. Verbot des Verkaufs von Mairüben, Möhren und Karotten mit Kraut, soweit sie sich auf Mairüben bezieht. Das Verbot des Verkaufs von Karotten, Möhren und Kohlrabi mit Kraut bleibt jedoch in Kraft.

3. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß der Erzeugerhöchstpreis die Kosten der Beförderung zur Ladestelle und der Verladung im Bahnwagen oder im Schiff mit umfaßt.

4. Die Verordnung tritt am 16. August 1917 in Kraft.

Dresden, den 14. August 1917.

Ministerium des Innern.

Beim Verkaufe durch den Kartoffelerzeuger wird der Höchstpreis für den Zentner Frühkartoffeln im Königreich Sachsen ab 16. August 1917 zunächst auf 9 M herabgesetzt.

Dresden, den 14. August 1917.

Ministerium des Innern.

Bestandsaufnahme über Brotgetreide, Mehl, Gerste, Erzeugnissen aus Gerste, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse früherer Ernten.

Für den Bezirk des Kommunalverbandes Ramenz, einschließlich der revidierten Städte Ramenz und Pulsnitz wird gemäß § 75 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 folgendes bestimmt:

Wer mit dem Beginne des 16. August 1917 Vorräte früherer Ernten an Früchten oder an Mehl aus Brotgetreide und Gerste, allein oder mit anderem Mehl gemischt, sowie an Schrot, Graupen, Gerste, Flocken allein oder mit anderen Nahrungsmitteln gemischt, Buchweizen und Hirse, im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, dies der Königlichen Amtshauptmannschaft bis zum 22. August 1917 anzuzeigen.

Auf der Anzeige ist Art und Menge des anzeigepflichtigen Getreides, Mehles usw., ferner der Vor- und Familienname, Wohnort, sowie die Ortslistennummer des Besitzers anzugeben.

Nicht anzuzeigen sind

a) Vorräte, die im Eigentum des Reiches, Staates, der Heeres- und Marineverwaltung, der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, der Reichsgetreidestelle, der Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H., der Reichsgerstengesellschaft m. b. H. der Reichshülsenfruchtstelle G. m. b. H. oder der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. stehen. Hierunter fallen auch die Vorräte, die von solchen Stellen vor Ausführung fester Lieferungsverträge oder von der Reichsgetreidestelle gewerblichen Betrieben überwiesen sind,

b) Vorräte, die bei einem Besitzer an

1. Brotgetreide,
2. anderem Getreide,
3. Hülsenfrüchten,
4. Buchweizen und Hirse

einschließlich der aus der betreffenden Fruchtart hergestellten Erzeugnisse je 25 Kilogramm nicht übersteigen.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 50000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch kann neben der Strafe auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Die Bestände in den Mühlen sowie bei den Bäckern und Mehlkleinhändlern werden besonders aufgenommen werden.

Ramenz, am 16. August 1917.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.

Einkauf von Flachs aller Arten.

Auf Vorschlag der Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft m. b. H. Berlin W 56, Markgrafenstraße 36, sind vom Königlich Preussischen Kriegsministerium, Berlin, die nachgenannten Personen zu amtlichen Aufkäufern der vorhandenen Flachsbestände ernannt. Sämtlicher Flachs ist beschlagnahmt und darf nur an die nachgenannten Aufkäufer abgegeben werden.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher werden angewiesen, die Namen der Flachsaufkäufer durch Aushang im Gemeindefaß sofort bekannt zu machen.

Für den eigenen Bedarf der Landwirte dürfen die selbst ausgearbeiteten Flächse nur dann verwendet werden, wenn vorher durch Antrag, der an die Kriegsrohstoffabteilung, Sekt. W. 3, Berlin, Verl. Hedemannstr. 8/10 zu richten ist, eine besondere, in jedem Einzelfalle zu erteilende Erlaubnis eingeholt worden ist.

Flachseinkäufer im Bezirke der Königlichen Amtshauptmannschaft sind für sämtliche Arten von Flachs (Strohflachs, Röhrlachs, ausgearbeiteten Flachs Berg):

Gustav Steglich aus Niederneukirch 297 Post: Niederneukirch
 Jakob Brankalsch Radibor bei Bauzen „ Radibor/Bauzen
 Wilh. Lu. Klahn „ Schwepnitz „ Schwepnitz/Sachl.

Königliche Amtshauptmannschaft Ramenz, am 15. August 1917.

Gegen Abgabe der Abschnitte Nr. 13 der gelben und der Abschnitte Nr. 11 der weißen Lebensmittelkarten werden in den Verkaufsstellen der Stadt Pulsnitz, Pulsnitz M. S. und Bollung je 1/4 Pfund Marmelade zum Preise von 25 Pfennigen

abgegeben.

Pulsnitz, am 16. August 1917.

Der Stadtrat.

Vom Freitag, den 17. August 1917 ab werden in den Kartoffelverkaufsstellen der Stadt Pulsnitz, Pulsnitz M. S. und Bollung gegen Abgabe der Abschnitte Nr. 2 und 3 der Kartoffelkarten je 3 Pfund Speisefkartoffeln

zum Preise von 13 Pfennigen für 1 Pfund abgegeben. Diese Kartoffeln sind auf die Zeit bis zum 1. September 1917 berechnet.

Pulsnitz, am 15. August 1917.

Der Stadtrat.